

5020 Salzburg

Ginzkeyplatz 10/II/1

[T] +43 (0) 662 / 62 20 60

[F] +43 (0) 662 / 62 20 60 - 20

[E] office@wt-glueck.at

www.wt-glueck.at

# Glück Treuhand

Steuerberatungs GmbH



© istockphoto

## Umsatzsteuerpflicht bei eBay-Verkäufen?

Umsatzsteuer

**Wer Internetplattformen wie eBay nutzt, um sich nicht mehr benötigter Gebrauchsgegenstände zu entledigen, braucht sich der Umsatzsteuer wegen in der Regel keine Gedanken zu machen. Wenn Sie sich damit aber ein Nebeneinkommen verschaffen, kann das bald einmal zur Umsatzsteuerpflicht führen.**

Verkäufe über das Internet können ebenso umsatzsteuerpflichtig sein wie Lieferungen und Leistungen außerhalb des Internets. Werden die Waren im Internet versteigert und in Österreich ausgeliefert, können umsatzsteuerpflichtige Umsätze vorliegen. Von Fall zu Fall ist dann zu entscheiden, ob bereits Steuerpflicht vorliegt oder nicht. Zur Orientierung kann dabei folgendes Urteil des deutschen Bundesfinanzhofes (BFH) dienen.

### 1.200 Gebrauchsgegenstände in vier Jahren verkauft

Im Rahmen von eBay-Auktionen verkaufte ein Ehepaar über einen Zeitraum von vier Jahren ca. 1.200 Gebrauchsgegenstände aus verschiedensten Produktgruppen an unterschiedliche Käufer. Die Ehegatten gaben bei Einstellung der Verkaufsangebote auf eBay an, dass es sich um Privatverkäufe handle. Der BFH entschied jedoch, dass bei einer Vielzahl von abgewickelten Verkäufen über mehrere Jahre hindurch eine nachhaltige unternehmerische und somit auch umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen kann.

### Gesamtbild der Verhältnisse

Bei der Beurteilung der Unternehmer-eigenschaft ist im Einzelfall auf das „Gesamtbild der Verhältnisse“ zu achten. Insbesondere folgende Kriterien seien ►

## Editorial

Der Einkauf über Internet ist mittlerweile für viele Verbraucher selbstverständlich geworden. Innerhalb weniger Minuten kann man etwa bei eBay günstig Waren kaufen oder ersteigern. Viele nützen eBay aber auch, um Dinge, die nicht mehr gebraucht werden, zu verkaufen. Manche werden dann in einem Ausmaß aktiv, das steuerlich bereits bedenklich wird. Wir informieren Sie deshalb, wann Sie durch eBay-Anbote zum Unternehmer werden und wann die Grenze zum privaten Verkauf überschritten wird.

Auch in der „analogen“ Welt gibt es einiges an Neuem zu beachten. So macht etwa die Kassenrichtlinie bei der Nutzung von Registrierkassen und Kassensystemen im Bereich der Grundaufzeichnungen und der Losungsermittlung eine Reihe von neuen Vorschriften. Gastwirten empfehlen wir, sich mit den möglichen steuerlichen Konsequenzen zu befassen, die sich durch die Aufhebung der Gaststättenpauschalierung durch den Verfassungsgerichtshof ergeben. Mieter sollten sich ihren Mietvertrag genauer ansehen, ob sie dieser zum Vorsteuerabzug berechtigt und zuletzt werfen wir noch einen Blick auf Steuervorteile, die sich durch die Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen ergeben können. Es hat sich also eine Menge getan – für eine detaillierte Beratung stehen wir Ihnen wie immer gerne zur Verfügung, damit Sie optimal vorbereitet in den Herbst gehen können.

Ausgabe 3 / 2012

**Wir beraten Sie gerne: Tel. +43 (0) 662 / 62 20 60**



- ▶ zu würdigen: Dauer und Intensität des Tätigwerdens, Höhe der Entgelte, Beteiligung am Markt, Zahl der ausgeführten Umsätze, planmäßiges Tätigwerden, Betrieb eines Geschäftslokales. Der bloße Erwerb und Verkauf eines Gegenstandes stellt noch keine nachhaltige Erzielung von Einnahmen dar. Unternimmt der Betreffende allerdings auch aktive Schritte zum Vertrieb von Gegenständen, indem er sich ähnlicher Mittel wie ein Erzeuger, Händler oder Dienstleistender bedient, liegt keine private Vermögensverwaltung mehr vor und der Vorgang fällt in den Anwendungsbereich der Umsatzsteuer.

### Gewinnerzielungsabsicht nicht von Bedeutung

Ausschlaggebendes Kriterium ist, ob eine nachhaltige Tätigkeit vorliegt oder nicht, wobei die Gewinnerzielungsabsicht nicht von Bedeutung ist. Nachhaltigkeit liegt grundsätzlich vor, wenn Tätigkeiten tatsächlich wiederholt unter Ausnutzung derselben Gelegenheit und desselben dauernden Verhältnisses ausgeübt werden.

Die Finanzverwaltung ist jedoch der Ansicht, dass gelegentliche Verkäufe von Privatgegenständen das Kriterium der Nachhaltigkeit noch nicht erfüllen und daher nicht umsatzsteuerpflichtig sind. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu beachten, dass eine etwaige Umsatzsteuerpflicht nur dann eintritt, wenn die Kleinunternehmergrenze (Jahresumsatz mehr als € 30.000) überschritten wird. Ob für einen eBay-Verkauf Einkommensteuer anfällt, ist dagegen nach den Kriterien des Einkommensteuergesetzes zu beurteilen.

## Auslandsverluste

Ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2012 ist die Berücksichtigung ausländischer Verluste mit dem sich nach ausländischem Steuerrecht ergebenden Verlust gedeckelt. Damit wird ausgeschlossen, dass ein Überhang an in Österreich nicht nachzuversteuernden ausländischen Verlusten entsteht. Diese Bestimmung gilt für alle ausländischen Verluste und auch für ausländische Gruppenmitglieder.

# Die neue Kassenrichtlinie



Öffnen der Kassenlade: Finanz fordert Aufzeichnung

### In der Kassenrichtlinie 2012 legt die Finanz ihren Standpunkt zur Ordnungsmäßigkeit von Kassensystemen dar.

Die Richtlinie beschreibt, welche Grundaufzeichnungen geführt und aufbewahrt werden müssen. Das wurde von der Finanz sehr weit gefasst und wird wohl im Einzelfall großen Handlungsbedarf bei Unternehmern verursachen. Denn nach Ansicht der Finanz müssen etwa die Bestellungseingabe im Kassensystem, jeder Artikelscan an der Kasse, bloße Preisabfragen, stornierte Geschäftsfälle, ja selbst bloße Kassenladenöffnungen und Nullumsätze aufgezeichnet und bei Betriebsprüfungen bereitgestellt werden. Die Finanz will mit dieser Richtlinie Rechtssicherheit für Unternehmer und Anbieter von Kassensystemen schaffen. Sie möchte aber wohl auch bei jenen Betrieben, deren Kassensysteme den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen, wirksam zu einer rechtlichen Grundlage für die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen gelangen.

### Erfassung aller Geschäftsvorfälle

Laut Richtlinie müssen alle Geschäftsvorfälle vollständig und richtig erfasst werden. Das bedeutet etwa, dass sämtliche Tagesabschluss- und Tagesendsummenbons aufzubewahren sind. Vor allem aber ist das (elektronische) Journal zu sichern, welches in Kassen mitläuft und sämtliche Geschäftsvorfälle und gegebenenfalls Trans-

aktionen (z.B. Öffnen der Kassenlade) protokolliert.

### Typen von Kassen

Die Richtlinie unterscheidet folgende Typen: Eine Kasse vom **Typ 1** ist eine mechanische Registrierkasse, welche heutzutage nur noch selten zu finden ist. Diese Kasse entspricht jedoch den gesetzlichen Anforderungen. Da sie über keinerlei Elektronik und Speicher verfügt, können und müssen keine Daten exportiert werden. Bloß die Journalstreifen sind aufzubewahren. Unter Kassen des **Typs 2** versteht die Finanz einfache, konventionelle elektronische Registrierkassen. Da diese über einen elektronischen Speicher verfügen, ist es zwingend erforderlich, die erfassten Daten (Journal) zu exportieren und in elektronischer Form aufzubewahren. Zu bedenken ist, dass Kassen dieses Typs ohne Exportschnittstelle gesetzlichen Anforderungen, welche bereits seit dem Jahr 2000 (!) bestehen, nicht genügen. Meist ist der Speicher dieser Kassen beschränkt und ältere Journalzeilen werden automatisch überschrieben, sobald der Speicher voll ist. Es liegt in der Verantwortung und wohl im Interesse des Unternehmers, die Daten zeitgerecht zu exportieren und sicher aufzubewahren. Nur so kann die Ordnungsmäßigkeit sichergestellt werden. PC-Kassen werden im **Typ 3** zusammengefasst. Mittels Datenbanken halten sie – nach Ansicht der Finanz – die Geschäftsvorfälle permanent fest.

# Dienstverhältnis trotz Gewerbeschein?



Simple Handarbeit: Echtes Dienstverhältnis trotz Werkvertrag?

## Auch eine einfache manuelle Tätigkeit kann ein echtes Dienstverhältnis mit ASVG-Pflicht und Dienstgeberstellung begründen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) beurteilt wiederholt auch einfache manuelle Tätigkeiten wie etwa das Verspachteln von Gipskartonplatten oder die Pferdepflege trotz Vorliegens eines Gewerbescheines als unselbständige Tätigkeit und damit als echtes Dienstverhältnis. Das behauptete Vorliegen eines Werkvertrages wurde dabei nicht akzeptiert. Daran knüpften vielfältige Konsequenzen an wie etwa Lohnsteuerpflicht, Lohnnebenkosten, ASVG-Pflicht und arbeitsrechtliche Konsequenzen aus einer möglichen Dienstnehmerstellung.

## Unterscheidung von Werkvertrag und Dienstverhältnis

Folgende Kriterien waren laut VwGH zur Unterscheidung von Werkvertrag und Dienstverhältnis ausschlaggebend:

- ▶ Wenn der zeitliche Tagesablauf vorgegeben ist, die Arbeitsmittel vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, eine Vertretungsregelung nicht vereinbart wurde und im Grunde nur die eigene Arbeitskraft geboten wird, sind dies Indizien für eine unselbständige Tätigkeit und somit für eine Dienstverhältnis.
- ▶ Der Besitz von Gewerbescheinen für Tätigkeiten, die keine besondere Qualifikation erfordern und üblicherweise auch von abhängigen Beschäftigten erbracht

werden, ist Teil eines verbreiteten Missbrauchs der Gewerbeordnung. Dies dient einerseits der Verschleierung abhängiger Beschäftigungsverhältnisse und betrifft andererseits oft Tätigkeiten, von denen nicht auszuschließen ist, dass es sich um „gegen Stunden- oder Taglohn oder gegen Werkentgelt zu leistende Verrichtungen einfachster Art“ handelt, die von der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

▶ Die Meldung und Abfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen nach GSVG schließt nicht die Beurteilung als ASVG-Pflichtversicherungsverhältnis aus.

▶ Bei einfachen manuellen Tätigkeiten oder Hilfstätigkeiten, die in der Art der Arbeitsausführung und der Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum des Dienstnehmers erlauben, kann ein echtes Dienstverhältnis im Sinne des ASVG ohne aufwändige Untersuchungen vorausgesetzt werden, wenn der Beschäftigte in den Betrieb des (einzigen) Beschäftigers integriert ist.

▶ Werden keine Anhaltspunkte für eine Vertretungsbefugnis des behaupteten Werkvertragsnehmers festgestellt, ist im Zweifel die persönliche Arbeitspflicht anzunehmen. Eine ausdrückliche Untersagung der Vertretung bei der Erbringung von Arbeitsleistungen ist nicht erforderlich.

Gerne sind wir Ihnen bei der vorbeugenden Unterscheidung von Dienst- und Werkverträgen behilflich, um nachträgliche Probleme zu vermeiden.

## Ende der Pauschalierung für Gaststätten?

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat die seit 2000 anwendbare Verordnung über die pauschale Gewinnermittlung und den pauschalierten Vorsteuerabzug für die Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe für Zeiträume ab 1.1.2013 aufgehoben.

Derzeit pauschalierende Betriebe können noch das gesamte Jahr 2012 die Pauschalierungsverordnung wie bisher anwenden. Das Finanzministerium kann bis zum 31.12.2012 für die aufgehobenen Pauschalierungsbestimmungen neue Ersatzregelungen schaffen. Bleibt das Finanzministerium untätig, gelten für pauschalierende Betriebe ab 1.1.2013 die allgemeinen Gewinnermittlungs- und Vorsteuervorschriften.

## Neue Selbständige: Überschreiten der Versicherungsgrenze

Als neuer Selbständiger fällt man unter die sozialversicherungsrechtliche Pflichtversicherung, wenn die versicherungspflichtigen Erwerbseinkünfte über der Versicherungsgrenze liegen. Bei nachträglicher Feststellung einer Pflichtversicherung aufgrund eines Einkommensteuerbescheides ist ein Beitragszuschlag von 9,3 % zu entrichten. Ursprünglich konnte der Zuschlag vermieden werden, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung zwar nach Ablauf des Beitragsjahres, aber vor Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides erfolgte. Seit 2012 ist dies nicht mehr möglich. Daher muss spätestens im Dezember des entsprechenden Beitragsjahres eine Überschreitungs-erklärung abgegeben werden. Da dies erst ab dem Beitragsjahr 2012 gilt, kann für 2011 das Überschreiten der Versicherungsgrenze mit zuschlagsvermeidender Wirkung noch bis zum Eintritt der Rechtskraft des Einkommensteuerbescheides gemeldet werden.

# Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen



© MEV

Steuervorteil durch Vorwegbesteuerung: Nur noch bis 31.10.2012 möglich!

**Durch das Sparpaket 2012 wurde die Möglichkeit einer Vorwegbesteuerung von Pensionskassenleistungen geschaffen. Der dafür erforderliche Antrag muss bis spätestens 31.10.2012 gestellt werden.**

- ▣ Folgende Personen können die Option zur Vorwegbesteuerung beantragen: Leistungsberechtigte, die zum 31.12.2011 einen Anspruch auf eine Pensionskassenrente haben.
- ▣ Arbeitnehmer (Anwartschaftsberechtigte), die vor dem 1.1.1953 geboren sind und somit bis Ende des Jahres 2012 das 60. Lebensjahr vollenden.
- ▣ „Neue Hinterbliebene“; also Personen die diesen Status zwischen dem 31.12.2011 und 31.10.2012 erlangt haben.

## Weitere Voraussetzungen

Zusätzliche Voraussetzungen für alle drei Personengruppen sind:

- ▣ Der zur Ermittlung der erwarteten Rentenleistung verwendete Rechnungszins muss nach dem 31.12.2001 oder bis zum 31.10.2012 mindestens 3,5 % betragen,
- ▣ es muss sich um eine beitragsorientierte Pensionskassenzusage ohne Nachschusspflicht des Arbeitgebers handeln,
- ▣ die Person, welche die Vorwegbesteuerung in Anspruch nehmen möchte, muss in Österreich steuerpflichtig sein.

## 25 % Einkommensteuer pauschal

Im Fall einer Option zur Vorwegbesteuerung wird das zum 31.12.2011 vorhandene Deckungskapital aus Arbeitgeberbeiträgen pauschal mit 25 % Einkommensteuer belastet. Bei einer Monatsbruttopension, die im Kalenderjahr 2011 durchschnittlich € 300 nicht überschreitet, beträgt der Steuersatz nur 20 %. Der so ermittelte Steuerbetrag wird per 30.11.2012 von der Pensionskasse an das Finanzamt abgeführt und mindert insofern das Guthaben am Pensionskonto.

Der Vorteil liegt darin, dass die ab 2013 ausgezahlten Pensionskassenleistungen nur in Höhe von 25 % dem Einkommensteuer-Tarif unterworfen werden, die restlichen 75 % der Pension sind steuerfrei. Dies führt zu einem maximalen Steuersatz von 12,5 % der Rente. Dieser Vorteil fällt umso höher aus, je höher die zukünftigen Einkünfte in der Ruhephase (Pensionsauszahlungen, Einkünfte aus Vermietung und und Verpachtung etc.) ausfallen. Außerdem steigt der Vorteil mit zunehmender Höhe der Veranlagungserträge der Pensionskasse.

Ob die Pauschalsteuer für Sie vorteilhaft oder nachteilig ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und ist für den einzelnen Fall zu berechnen. Wir beraten sie gerne!

## Vorsteuerabzug für Mieter

**Damit ein unternehmerische Mieter einen Vorsteuerabzug geltend machen kann, bedarf es einer Rechnung. Auch ein Mietvertrag kann eine Rechnung sein.**

Damit ein Mietvertrag den Mieter, der den Mietgegenstand im Rahmen seines vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmens verwendet, zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss dieser folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Vermieters und des Mieters
2. Beschreibung des Mietgegenstandes und der mitvermieteten Einrichtungsgegenstände
3. Zeitraum, auf den sich die Mietzinsabrechnung bezieht
4. Mietentgelt und den darauf entfallenden Umsatzsteuersatz
5. den auf das Mietentgelt entfallenden Umsatzsteuerbetrag
6. Ausstellungsdatum
7. Fortlaufende Nummer, die einmalig vergeben wird
8. UID-Nummer des Vermieters
9. UID-Nummer des Mieters, sofern der Rechnungsgesamtbetrag € 10.000 übersteigt

Diese Angaben können auch in anderen Belegen (etwa in Dauerrechnungen oder monatlichen Zahlungsbelegen) enthalten sein, sofern auf diese im Mietvertrag hingewiesen wird.

## Ergänzung eines Mietvertrages

Enthält der Mietvertrag nicht alle gesetzlichen Angaben und werden die Angaben in der Folge ergänzt oder die Belege berichtigt, kann der Mieter den Vorsteuerabzug (auch für Vormonate) erst in jenem Zeitraum vornehmen, in dem die Berichtigung bzw. die Ergänzung des mangelhaften Mietvertrages erfolgt.

**Tipp:** In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass das Finanzamt den Vorsteuerabzug zunächst akzeptiert und erst nach Jahren im Rahmen einer Betriebsprüfung versagt. Daher sollten Sie als Mieter regelmäßig die gesetzlichen Merkmale Ihrer Rechnungen kontrollieren, um mangelhafte Rechnungen möglichst zeitnah zur Leistung vom Vermieter korrigieren zu lassen!